



| | | |
|---|-----------------|------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE | Vorlage Nr.: | 2019/0327 |
| | Verantwortlich: | Dez. 5 |
| Perspektiven der Karlsruher Wertstofftonne | | |

| Beratungsfolge dieser Vorlage | | | | | |
|--|-------------------|-----------|----------|----------|-------------------|
| Gremium | Termin | TOP | ö | nö | Ergebnis |
| Ausschuss für Umwelt und Gesundheit | 03.05.2019 | 8 | | X | vorberaten |
| Hauptausschuss | 07.05.2019 | 29 | | X | vorberaten |
| Gemeinderat | 14.05.2019 | 19 | X | | zugestimmt |

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

1. das Klageverfahren zur Durchsetzung der Forderungen für das Jahr 2018 durchzuführen,
2. auf der Basis des Verpackungsgesetzes (VerpackG) eine Abstimmungsvereinbarung mit den in den Ziffern 6.3 und 6.4 beschriebenen Inhalten und den dazugehörigen Systemfestlegungen mit den Betreibern dualer Systeme (BDS) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu zu verhandeln. Die endgültige Abstimmungserklärung wird dem Gemeinderat sodann zur Entscheidung vorgelegt.
3. sich im Rahmen der von den Betreibern dualer Systeme (BDS) durchzuführenden Ausschreibung der Wertstoffsammlung zu beteiligen.

| | | | | | |
|---|-------------------------------------|---|--|-----------------------------|-----------------|
| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtkosten der Maßnahme | Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.) | Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen) | | |
| Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | ca. 50.000 Euro (Prozesskosten) | ca. 2,1 Mio. Euro (Forderungen 2018) | | | |
| Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu | | | | | |
| IQ-relevant | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | Korridor Thema: |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit |

Leistungen des Amts für Abfallwirtschaft (AfA) für die Betreiber dualer Systeme (BDS) - Geltendmachung der Erfassungsvergütung LVP und PPK für 2018 bis 2020 sowie Eckpunkte der neuen Abstimmungsvereinbarung nach Verpackungsgesetz

1. Historischer Hintergrund der Wertstofffassung

Am 30. Juni 1992 hat die Stadt Karlsruhe eine Abstimmungserklärung gegenüber der Duales System Deutschland GmbH (DSD) abgegeben. In der Abstimmungserklärung erklärt die Stadt, dass das vom Entsorger (im Auftrag der DSD) vorgeschlagene und installierte System auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme der Stadt Karlsruhe nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) abgestimmt ist. Weiterhin wird in der Abstimmungserklärung ausgeführt, dass die Beteiligten sich darüber einig sind, dass zukünftige Entsorgungsregelungen in weiteren Rechtsverordnungen möglichst in das System integriert werden.

Darüber hinaus sieht die Abstimmungserklärung vor, dass sich der von den Systembetreibern beauftragte Entsorger dazu verpflichtet, Änderungen/Ergänzungen des Systems nur einvernehmlich zu veranlassen. An der Abstimmungserklärung sind seit 1992 keine Änderungen vorgenommen worden. Sämtliche Systembetreiber, die seit 1992 auf dem Entsorgungsmarkt aktiv geworden sind, haben sich zum Zwecke der Systemfeststellung § 6 Abs. 5 Satz 1 VerpackV dieser Abstimmungserklärung unterworfen. Dies gilt auch für den derzeitigen Systempartner und Verhandlungsführer für die Dualen Systeme, der Landbell AG.

Die DSD bediente sich ursprünglich im Stadtgebiet zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der VerpackV der Arbeitsgemeinschaft Wertstoffrecycling Karlsruhe GbR als Entsorgungsunternehmen, einer zur Hälfte von der Stadt Karlsruhe und der heutigen ALBA Nordbaden GmbH gehaltenen Gesellschaft, die auch in der Abstimmungserklärung als Entsorger benannt wurde. Da ab dem Jahr 2009 die Leistungen der Wertstoffsartierung direkt durch die Stadt Karlsruhe ausgeschrieben wurden, konnte die ursprünglich zur Sammlungsdurchführung gegründete Arbeitsgemeinschaft, die zwischenzeitlich in die Gesellschaft für Wertstoffrecycling Karlsruhe GmbH überführt wurde, zum 14. Januar 2014 liquidiert werden.

2. Vertragliche Situation mit den dualen Systemen bis 2017

Die Erfassung der kommunalen Wertstoffe (sogenannte stoffgleiche Nichtverpackungen [SNVP]) und nicht kommunalen Wertstoffe (sogenannte Verpackungsabfälle bzw. Abfälle aus Leichtverpackungen [LVP]) erfolgt – wie schon erwähnt – seit 2009 durch die Stadt Karlsruhe, die seitens der nunmehr 9 Betreiber der dualen Systeme (BDS) bis Ende 2017 beauftragt war. Die Dualen Systeme hatten diesbezüglich mit der Stadt Karlsruhe am 19./21. Juli 2010 einen Erfassungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 2. März/6. Mai 2015 und letztmalig durch Vereinbarung vom 18./28. November 2016 bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Der den BDS insgesamt zustehende Anteil des durch die Wertstofftonne erfassten Abfallstroms (Verpackungsabfälle aus Leichtverpackungen [LVP] und Papieren, Pappen und Kartons [PPK]) wird in der mit der Fa. Landbell, welche zwischenzeitlich die Verhandlungsführerschaft von der Duales System Deutschland GmbH (DSD) übernommen hat, geschlossenen Verlängerungsvereinbarung für den jeweiligen Zeitraum festgelegt und als „DS-Menge“ bezeichnet. Die „DS-Menge“ setzt sich nach der Vertragssystematik aus einer „DS-PPK-Menge“ und einer „DS-LVP-Menge“ zusammen. Diese Teilmengen werden nach den Ergebnissen des Mengenclearings auf die einzelnen Systembetreiber aufgeteilt und diesen übergeben. Im Gegenzug wurde durch die BDS eine Vergütung entrichtet, die sich an der vereinbarten DS-PPK- bzw. DS-LVP-Menge orientierte.

Zur Frage, wie der auf die Systembetreiber insgesamt entfallene Anteil an der unsortierten Sammelmengende der gemischten Wertstoffsammlung („DS-Menge“) durch die Parteien bestimmt wird, finden sich in den vorliegenden Verlängerungsvereinbarungen keine weitergehenden Ausführungen.

Bisher stellt die Stadt den Bürgerinnen und Bürgern seit Ende der 1980er Jahre als städtisches Wertstofffassungssystem und seit 1992 als Bestandteil des Erfassungssystems nach VerpackV eine gemischte bzw. einheitliche Wertstofftonne zur Verfügung. Darin können LVP (also Verpackungen aus Kunststoff, Aluminium, Weißblech oder Verbundmaterialien), aber auch stoffgleiche Nichtverpackungen (z. B. der kaputte Wäschekorb) sowie Holz entsorgt werden. Damit betreibt die Stadt eines von drei Sondersammlungssystemen, die es in Baden-Württemberg gibt. Alle anderen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg benutzen das klassische Erfassungssystem der BDS, die sogenannten Gelben Säcke/Gelben Tonnen, in denen nur LVP gesammelt werden.

Im Einklang mit der Abstimmungserklärung von 1992, die eine einheitliche bzw. gemischte Wertstofffassung vorsieht, hat die Stadt Karlsruhe zum 1. Januar 2015 zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben die Erfassung der PPK-Abfallfraktion abgetrennt und eine städtische Papiertonne eingeführt. Dennoch finden sich weiterhin Anteile der PPK-Fraktion in der gemischten Wertstofftonne, auch wenn der PPK-Anteil rückläufig ist. Deswegen hielt es die Stadt in Abstimmung mit den BDS für geboten, Ende 2016 eine Sortieranalyse bezüglich des Inhalts der Wertstofftonne durchzuführen, da sich durch die Einführung der Papiertonne eine andere Zusammensetzung in der Wertstofftonne ergeben hat. Im Ergebnis entfielen ca. 70 % des originären Inhaltes (ohne Fehlwürfe) der Karlsruher Wertstofftonne den dualen Systemen zu und ca. 30% der Stadt. So ergibt sich bei ca. 21.000 Mg (2017) ein weit größerer Anteil (ca. 15.000 Mg) an LVP als in der Vergangenheit den BDS in Rechnung (7.000 Mg) gestellt wurde. Zum besseren Verständnis befindet sich als **Anlage 1** das Ergebnis der Sortieranalyse auf der Basis von 2016 (auf das Jahr 2017 projiziert).

3. Verhandlungssituation 2018

Über den Sachverhalt wurde im Februar und November 2018 im AUG bereits berichtet. Da die BDS eine sich aus der Sortieranalyse ergebende Fehlwurfquote von 59,5 % als Basis nicht akzeptiert und alle bezüglich der Bemessung der Fehlwurfquote entgegenkommenden Angebote der Stadt ablehnten, kam keine Einigung zustande. Deshalb erfolgte im Oktober 2018 eine Rechnungsstellung der Stadt an die BDS auf Basis der originären Zuordnung von ca. 70% (15.242 Mg).

Da kein Vertrag für 2018 bestand, erfolgte die Rechnungsstellung auf der Grundlage der §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag).

Die Stadt Karlsruhe erhielt jährlich bis einschließlich 2017 folgende Entgelte für die Sammlung von LVP und PPK:

| | |
|---------------|--------------|
| LVP-Erlöse | 917.000 Euro |
| PPK-Vergütung | 73.000 Euro |

Für 2018 wurden folgende Kosten gegenüber den BDS geltend gemacht:

| | |
|---------------|-----------------|
| LVP-Erlöse | 1. 996.677 Euro |
| PPK-Vergütung | 73.000 Euro |

Die Rechnungen wurden nicht vollständig beglichen, vielmehr haben die BDS die Rechnungen nur abschlägig auf der Summe der Basis 2017 entrichtet.

Demzufolge würde die Stadt für das Jahr 2018 ca. 1,1 Mio. Euro weniger als die geltend gemachte Summe erhalten. Hinzu kommt, dass für jeden Abfall, der nicht von den BDS abgenommen wird und damit Kosten für Sortierung und Verwertung nach sich zieht, die Stadt eine weitere Forderung über zusätzlich notwendige Sortier- und Verwertungskosten (aufgrund der Differenz von 15.242 Mg zu 8.716 Mg, die 2018 den BDS übergeben worden sind) geltend machen wird. Dies sind etwa 1 Mio. Euro. Ein nochmaliges Telefonat mit den BDS (Mitte März) erbrachte keine Lösung.

4. Ansprüche gegenüber den BDS für die Jahre 2019 und 2020

Am 1. Januar 2019 ist das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft getreten und löst damit die bis zum 31. Dezember 2018 geltende Verpackungsverordnung (VerpackV) ab. Mit Inkrafttreten des VerpackG änderte sich die Ausgangssituation, sodass die gegenseitigen Ansprüche im Wege einer Einigung neu zu regeln sind. Trotz mehrerer Gesprächsrunden liegt derzeit eine solche Einigung noch nicht vor. Deshalb besteht derzeit keine Grundlage, die Ansprüche bereits jetzt gegenüber den BDS geltend zu machen. Hier kommt, wie für das vergangene Jahr 2018, nur nach Ablauf des jeweiligen Jahres ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht. Die BDS haben angeboten, für die Jahre 2019 und 2020 insgesamt 8.716 Mg LVP zu den bisherigen Sammelkosten wie in 2017, also 131 Euro/Mg, zu akzeptieren. Damit würde die Stadt folgende Entgelte für 2019 und 2020 erhalten, diese liegen aber immer noch unter den Forderungen der Stadt:

| | |
|---------------|----------------|
| LVP-Erlöse | 1.141.796 Euro |
| PPK-Vergütung | 136.020 Euro |

5. Klageverfahren

Es ist nun zu entscheiden, ob die Stadt die genannten Ansprüche für das Jahr 2018 im Wege eines Klageverfahrens vor dem Landgericht geltend machen wird. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Ansprüche gegenüber der BDS bestehen und zumindest - im Wege eines durchaus wahrscheinlichen Vergleiches - ein Teil der Summe zugesprochen erhält. Deshalb erscheinen die bei einem Streitwert von ca. 2,1 Mio. Euro anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten (bei einer Vergleichssumme von ca. 1 Mio. Euro sind das ca. 50.000 Euro) durchaus gerechtfertigt. Selbstverständlich lässt sich der Ausgang des Rechtsstreits nicht vorhersehen. Ein komplettes Unterliegen erscheint jedoch unwahrscheinlich. Je nach Ausgang des Rechtsstreits wird dieser auch Auswirkungen auf die Geltendmachung der Forderungen für die Jahre 2019 und 2020 haben.

6. Neue Abstimmungsvereinbarung ab 2021 mit den dualen Systemen (BDS)

6.1 Allgemeines

Das neue VerpackG bildet eine neue Grundlage für die künftige Zusammenarbeit zwischen den BDS und den öffentlich-rechtlichen Entsorgern (örE) bei der Erfassung von LVP aus privaten Haushalten. Nach § 22 des VerpackG ist die Sammlung der Systembetreiber auf die vorhan-

denen Erfassungsstrukturen der örE, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in Form einer schriftlichen Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen örE.

Mit dem Instrument der seit dem 1. Januar 2019 notwendig werdenden Abstimmungsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag verbessert sich die Möglichkeit der kommunalen Einflussnahme auf die bislang nur kostenorientierte Erfassungslogik der BDS und deren Vertragspartner. Mit dem in den bisherigen Verhandlungen mit den BDS gefundenen Kompromissvorschlag (siehe Ziff. 4) hat das AfA zumindest erreicht, dass trotz des seit dem 1. Januar 2018 andauernden vertragslosen Zustands nach § 35 VerpackG der Übergangszeitraum des Geltungsbereiches der bisherigen Abstimmungsvereinbarung nach VerpackV für weitere 2 Jahre erhalten bleibt. Somit bedarf es bis spätestens zum 31. Dezember 2020 einer neuen Abstimmungsvereinbarung mit den BDS, welche dem Inhalt des § 22 VerpackG entspricht.

Bezüglich den sogenannten Nebenentgelten, mit denen in erster Linie die beim örE auflaufenden Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, aber auch die Reinigungskosten der Glascontainerstandorte abgedeckt werden sollen, ändert sich durch das VerpackG nichts grundlegend. Die bisherigen Gespräche mit den BDS haben gezeigt, dass es wie in der Vergangenheit eine pauschale Vergütung pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr geben wird.

6.2 Abstimmungsvereinbarung nach VerpackG

Im Falle der LVP-Sammlung hat der Gesetzgeber gegenüber den bisherigen Regelungen der VerpackV im § 22 VerpackG die Verhandlungsposition der Kommunen deutlich gestärkt. So können die örE im Falle der Nichteinigung **Rahmenvorgaben per Verwaltungsakt** bei der Erfassung von LVP hinsichtlich folgender logistischer Faktoren machen:

1. Art des Sammelsystems (Holsystem, Bringsystem oder Kombination aus beiden),
2. Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standard-Sammelbehälter handelt,
3. Häufigkeit und Zeitraum der Behälterleerung/Sackabholung.

Allerdings gelten hierbei folgende Einschränkungen: Die Rahmenvorgaben müssen eine möglichst effektive und umweltfreundliche Erfassung der LVP sicherstellen und für die Systembetreiber technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sein, und sie dürfen nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, den der örE bei seiner Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zugrunde legt (Restabfallentsorgungsstandard). Die Rahmenvorgaben sind, bei Ausschreibung der Sammelleistung durch die BDS, als Leistungsbeschreibung für die Entsorgungsunternehmen bindend.

6.3 Verhandlungseckpunkte der Abstimmungsvereinbarung nach VerpackG

Folgende Punkte sollen nach VerpackG § 22 Abs. 2 im Rahmen eines konsensualen Verhandlungsprozesses in einer mit den BDS abzuschließenden Abstimmungserklärung und der Stadt fixiert werden:

- I) *Art des Sammelsystems: Holsystem*
- II) *Art der Sammlung: mittels Abfallbehälter (also keine Säcke)*
Größe der Sammelbehälter:
Standard-Sammelbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l
- III) *Häufigkeit und Zeitraum der Leerungen:*
zweiwöchiger Abholrhythmus und Vorgabe der Leerungswochentage
- IV) *Leerung im Vollservice (im VerpackG nicht explizit geregelt)*
- V) *Sammlung von LVP und zusätzlich SNVP in einer einheitlichen Wertstofftonne*

Zu IV)

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das VerpackG bezüglich der Vorgabe der Abholung im Vollservice keine Aussage macht. So werden derzeit im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortsteile Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier - hier werden Behälter bis 240 l Volumen im Teilservice geholt und die Bürgerinnen und Bürger müssen die Behälter eigenständig zur Leerung bereitstellen - alle Behälter im Vollservice geholt. Das AfA holt die entsprechenden Behälter also selbst aus Kellern, Höfen und sonstigen Abstellplätzen, die bis zu 15 m von der Straße bzw. dem Halteplatz des Sammelfahrzeugs entfernt sein können (§ 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung). Lässt sich über eine Abstimmungsvereinbarung bzw. Rahmenvorgabe ein Vollservice nicht festlegen, ist davon auszugehen, dass die BDS nur unter der Bedingung den Vollservice ausschreiben, sofern die Stadt diesen vom VerpackG nicht eingeschlossenen Zusatzservice entsprechend vollumfänglich für SNVP und LVP vergütet. Es ist davon auszugehen, dass die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten für den Vollservice teilweise vom Steuerhaushalt zu tragen wären.

Zu V)

Im Falle der gemeinsamen Sammlung durch die dualen Systeme werden für die SNVP-Anteile der Stadt Kosten in Rechnung gestellt, welche gebührenfähig sind. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Verhandlungsergebnis mit den dualen Systemen.

Da darüber hinaus das VerpackG die Sammlung von Holz in der Wertstofftonne nicht vorsieht, besteht diesbezüglich kein Anspruch des öre gegenüber den BDS. Allerdings hat sich in der Vergangenheit auch gezeigt, dass die Erfassung von Holz über die Wertstofftonne eher ineffizient und damit teuer ist. So beträgt der Anteil von Holz in der Karlsruher Wertstofftonne bisher ca. 1.100 Mg/a (4,9% des Gesamtinhaltes nach der Sortieranalyse 2016). Dagegen stellt die Entsorgung über die Wertstoffhöfe eine deutlich kostengünstigere Alternative dar. Daher und wegen der aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr bestehenden Möglichkeit, Holz über die Wertstofftonne zu erfassen, ist deshalb spätestens mit Inkrafttreten der neuen Abstimmungsvereinbarung über die Wertstoffhöfe zu entsorgen.

Sollten die Verhandlungen mit den BDS letztendlich scheitern und keine Abstimmungsvereinbarung bis spätestens zum 31.12.2019 zustande kommen, wird die Stadt gem. Ziff. 6.2 eine Rahmenvorgabe per Verwaltungsakt (§ 22 Abs. 2 VerpackG) erlassen.

6.4 Mitbenutzungsanspruch bezüglich der kommunalen PPK-Sammlung

Hier geht es auf der einen Seite darum, dass die BDS laut § 22 Abs. 4 (VerpackG) einen Herausgabeanspruch bezüglich den über die kommunale PPK-Sammlung erfassten Mengen an Verpackungen (LVP) aus PPK besitzen. Dies kann alternativ auch im Rahmen einer Erlösauskehr erfolgen. Auf der anderen Seite steht dem öRE bezüglich der Mitbenutzung der kommunalen Erfassungssysteme durch die BDS ein angemessenes Mitbenutzungsentgelt zu, das sich entweder nach dem Masse- oder Volumenanteil richtet. Hierdurch sollen hauptsächlich die Aufwendungen des öRE, die durch das Handling entstehen, ersetzt werden. Die Stadt macht hierbei konkret den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier geltend. Entsprechend des Anteils der BDS haben diese sich an den Sammelkosten des öRE zu beteiligen. Probleme bereiten hierbei erstens die Feststellung des Anteils der dualen Systeme gemäß Masse- oder Volumenanteil sowie zweitens die Bewertung der unterschiedlichen Papiererlöse für Verpackungspapier und Druckerzeugnisse und drittens mögliche Erstattungen für das Betreiben eines Vollserves. Sollte keine 100-%ige Kostendeckung erreicht werden, wäre die Differenz vom Steuerhaushalt zu tragen.

Momentan gibt es hierfür noch keine allgemeingültige Lösung, die sich in der Praxis bewährt hat. Die Verwaltung schlägt deswegen vor, dass den BDS das Angebot gemacht wird, hier von einem noch zu ermittelnden Volumenanteil an PPK-Verpackungen auszugehen.

7. Beteiligung am Ausschreibungsverfahren

Gemäß § 23 VerpackG haben die dualen Systeme die nach § 14 Abs. 1 VerpackG zu erbringenden Sammelleistungen unter Beachtung der Abstimmungsvereinbarungen und der Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 1 und 2 VerpackG im Wettbewerb auszuschreiben. Dies bedeutet, dass zwar die Stadt Rahmenvorgaben für die Sammelleistungen machen kann, aber die Wertstoffsammlung ab dem 1. Januar 2021 in eigener Regie nur weiterführen kann, wenn sie sich

1. an der Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 4 VerpackG beteiligt und
2. den Zuschlag für das Stadtgebiet Karlsruhe (BW022) als das preislich günstigste Angebot erhält.

Um den Karlsruher Bürgerinnen und Bürgern auch für den Zeitraum ab 1. Januar 2021 denselben hohen Sammlungsstandard bezüglich der Wertstoffeffassung weiterhin zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, dass sich die Stadt an der voraussichtlich im Frühjahr 2020 erfolgten Ausschreibung der BDS bezüglich der zu erbringenden Sammelleistungen nach § 14 Abs. 1 VerpackG für das Sammelgebiet BW022 beteiligt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit am 03.05.2019 und im Hauptausschuss am 07.05.2019 die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung

1. das Klageverfahren zur Durchsetzung der Forderungen für das Jahr 2018 durchzuführen,
2. auf der Basis des Verpackungsgesetzes (VerpackG) eine Abstimmungsvereinbarung mit den in den Ziffern 6.3 und 6.4 beschriebenen Inhalten und den dazugehörigen Systemfestlegungen mit den Betreibern dualer Systeme (BDS) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu zu verhandeln. Die endgültige Abstimmungserklärung wird dem Gemeinderat sodann zur Entscheidung vorgelegt.
3. sich im Rahmen der von den Betreibern dualer Systeme (BDS) durchzuführenden Ausschreibung der Wertstoffsammlung zu beteiligen.